jede Uebertretung dieses Verbotes nach § 366, 10 bes Reichs:Strafgesethuchs mit Geld: und beziehendlich

Haftstrafe geahndet werden würde.

Bugleich ergebt auch an diejenigen Sausbesitzer, bor beren Saufern gefährliche gefrorene Stellen auf bem Trottoir entstanden sind, hierdurch die Aufforderung, diese Stellen entweder durch Bestreuen mit Sand oder Afche, oder durch Aufhacken des Gefrorenen, bei Bermeibung gleicher Bestrafung nach Maggabe ber angezogenen Gefetesftelle, gefahrlos ju machen. Bet. v. 17. Novbr. 1874. (In Gemeinichaft mit dem Stadtrath.)

51) Bur Berhütung von Ungludsfällen und gur Freihaltung des Verkehrs wird das Führen von hunden an der Leine auf den Trottoirs ber hiefigen Straßen und Plätze hiermit berboten. Ruwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 366, 10 bes Reichsftrafgesethuchs geahndet

werben. Bef. b. 9. October 1877.

52) In neuerer Zeit ift öfterer die Wahrnehm= ung zu machen gewesen, daß in hiefiger Stadt ober beren Umgebung Reitende dadurch in Gefahr gekom= men find, bag ihre Pferbe burch beranfpringenbe und bellende Sunde erichrect und iden gemacht worben find. In Folge beffen fieht fich bie R. Polizeis Direction veranlagt, hiermit bei Bermeibung von Gelbober verhaltnigmäßiger Saftstrafe bie Gigenthumer folder hunde, die die Untugend haben, die Pferde angubellen, ihnen entgegen ober hinterbrein zu fpringen, aufzuforbern, eintretenben Falles und rechtzeitig gu Berhutung von Ungludsfällen ihre Sunde fo lange an fich zu nehmen, als die Umftanbe es erforberlich machen. Die Stabtgenbarmerie ift mit gemeffener Beifung ju ftrenger Auffichteführung über die Befolgung diefer Anordnungen verfeben morden. Bet. v. 8. Marg 1866.

53) Da häufig wahrzunehmen gewesen ift, daß die Pfeifenfignale, welche beim Betriebe der Pferdeeisenbahn vorschriftemäßig im Gange find, in unbefugter Weise nachgeabmt, hierdurch aber fehr leicht Migverständnisse, Störungen und Ungludsfälle hervorgerufen werden, fo wird folches unbefugtes nachahmen ber gebachten Signale bier: burch mit dem Bemerken unterfagt, daß Uebertretungen auf Grund von § 366 sub 10 bes Reichsftrafgefet-Buches mit Geld- beziehendlich Haftstrafe werden geahndet werden. — Bek. v. 10. October 1872, in

Gemeinschaft mit bem Stadtrathe.

54) Wieberholt ift in neuerer Zeit die Wahr: nehmung zu machen gewesen, daß Personen jugend= lichen Alters, namentlich aber Kinder, fich der Gefahr, burch die Waggons ber hiefigen Pferde-Eisenbahn überfahren zu werben, muthwilliger Weise dadurch aussetzen, daß sie, der gegebenen Warnungssignale ungeachtet, dicht vor den vorüber= fahrenden Waggons das Bahngeleis überschreiten, ober auf letterem so lange verweilen, bis der Waggon möglichst nabe berangekommen ift, beziehendlich dem letteren voranlaufen oder demselben fich anhängen.

Mit Rücksicht auf die aus einem berartigen Bebahren entspringende Gefahr für Leben und Gesunds beit ber Betreffenden feben wir uns genothigt, bor Begehung folder Ungebührlichkeiten hiermit allen Ernstes und unter bem Bemerken zu verwarnen, daß jede zu unserer Kenntniß gelangende Zuwider= handlung (auf Grund von § 360 suh 11 bes Reichs: Strafgesetbuches) unnachsichtlich bestraft werden wird.

Bugleich richten wir aber auch unter bem binzufügen, daß unser gesammtes Aufsichtspersonal zur ftrengsten Bigilang angewiesen worden ift, an alle Eltern, Lehrer, Bormunder, Erzieher und Pringipale biermit die Aufforderung, auch ihrerseits durch moglichft strenge Beaufsichtigung und Instruirung ihrer Rinder, Pflegebefohlenen 2c. ber Wiederholung berartiger Ungebührlichkeiten möglichst vorzubeugen. Bek., in Gemeinschaft mit bem Stadtrathe, erlaffen am 8. Februar 1873.

11111111111111111111111

55) Sogenannte papierne Dragen inners balb der Stadt und Vorstädte aufsteigen zu lassen, ift verboten. (§ 366 sub 10 des R.=St.=Gefetb.)

Bek. v. 7. Sept. 1854.

56) Aus Anlag mehrfacher, während bes letten Schneefalls hier barüber angebrachten Rlagen, bag bie Trottoirs, Tagerinnen, Fugwege und Promenaben burch bas fogen. Schindern ber Rinder, burch ihr auffichtsloses Fahren mit kleinen Schlitten und ihr Werfen mit Schneeballen für bie Baffanten, insbesondere gur Abendzeit, gefährlich gemacht werden, ergeht an Eltern, Bormunder und die Lehrer an hiefigen Schulen hierdurch die Aufforderung, burch Anweisung ber Rinder babin zu mirten, bag die gerügte Unfitte möglichft abgeftellt werde. Rinder, bie fich von Auffichtsbeamten ber unterzeichneten Behörden zuwiderhandelnd betreffen laffen, werden gur Beftrafung gezogen werden. Den hauswirthen aber wird gur Bermeidung ernften Ginschreitens wider fie gur Pflicht gemacht, berartige glatte Stellen auf ben bor ihren Säufern befindlichen Trottoirs und Tagerinnen durch gehöriges Aufhacken und Bestreuen mit Sand für die Paffanten ungefährlich gu machen. - Bet. v. 28. December 1869. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrathe.) - (Etwaige Uebertretungen wurden nach § 366 unter 10 bes R.:Str.: Befetb. ju beftrafen fein.)

57) Das Laufen der Kinder auf Stelzen, nicht minder bas gegenseitige Zuwerfen bon Ballen, Reifenichlagen, insbesondere aber auch das Treiben der Kreisel auf den Trottoirs und in den am meiften besuchten Promenaden hiefiger Stadt hat nas mentlich in neuerer Zeit berart überhand genommen, daß hierdurch die Paffage für die Fußgänger theil:

weise nicht unwesentlich geftort wird.

Um berartigen Ausschreitungen zu fteuern, erachtet die Polizei-Direction für nöthig, in Zufunft bas Stelzenlaufen, bas gegenseitige Zuwerfen bon Bällen, Reifenschlagen, sowie bas Treiben ber Kreifel und andere bergl. Spiele auf den Trottoirs und in den Promenaden zu verbieten und etwaige Zuwiderhandlungen mit aller Strenge (§ 366 sub 10 bes R.=St.=Gefeth.) zu ahnden.

Gleichzeitig werden die Eltern, Bormunder und überhaupt Golche, benen Kinder zur Pflege über: wiesen sind, veranlaßt, ihre Kinder und Pflege: befohlenen hiervon zu unterrichten und vor Zuwider: handlungen gegen diefes Berbot allen Ernftes ju verwarnen. Bek. v. 14. Mai 1863. (Zulett er-

neuert am 22. Märg 1879.)

58) Reb. Regulativ über Benutzung öffentlichen Stadtraumes zu Privatzweden vom 31. Juli 1869 (in Gemeinschaft mit dem Stadt rath erlaffen).

Ueber die Benntung öffentlichen Stadtraumes ju Privatzweden ift im Einverftandniffe bes Stadtverordneten = Collegiums und unter Genehmigung